Werk

Titel: Die finanzwissenschaftlichen Schriften Adolf Wagners

Autor: Heckel, Max von

Ort: Jena

Jahr: 1900

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0074|log157

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Nachdruck verboten.

Litteratur.

VIII.

Die finanzwissenschaftlichen Schriften Adolf Wagners.

Bespr. von Prof. von Heckel.

1) Rau, K. H., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 6. Ausgabe; vielfach verändert und teilweise völlig neubearbeitet von Adolf Wagner. 2 Hefte. Leipzig und Heidelberg 1871—1872.

2) Finanzwissenschaft. Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie in selbständigen Abteilungen. 4. Hauptabteilung: Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg 1877—Leipzig 1899.

Bd. 1: Einleitung, Ordnung der Finanzwirtschaft, Finanzbedarf, Privaterwerb. 2. (bezw. nach Rau 7.) Aufl. Leipzig und Heidelberg 1877. 3. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1883

Bd. 2: Gebühren und allgemeine Steuerlehre. 1. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1878—1880. 2. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1890.

Bd. 3: Specielle Steuerlehre. Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder. Großbritannien und Frankreich. Leipzig 1890.

— Ergänzungsheft: Die britische und französische Besteuerung von 1886—1896. Leipzig 1896.

Bd. 4: 1. Halbband: Specielle Steuerlehre. Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts. Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg. Leipzig 1899.

3) Grundriß zu Vorlesungen über Finanzwissenschaft in aphoristischer Form. Berlin 1899.

4) Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie: Band 3: VI. Specielle Steuerlehre. 1. Teil: Die sogenannten direkten Steuern. X. Die Ordnung der Finanzwirtschaft und der öffentliche Kredit. Tübingen 1881—1882. 2. Aufl. 1885. 3. Aufl. 1890—1891. 4. Aufl. 1896—1897.

5) Verstaatlichung der Eisenbahnen und soziale Steuerreform. (Landtagsreden.) Berlin 1883.

6) Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen. Z. f. ges. Staatsw. Bd. 35 (1879).

7) Finanzwissenschaft und Staatssozialismus, mit einer Einleitung über Roscher's und Rau's Finanzwissenschaft. Z. f. ges. Staatsw. Bd. 43 (1887).

8) Das Reichsfinanzwesen. Jahrb. f. G. u. Verw. Bd. 1 (1872) (auch selbständig erschienen).

9) Die Finanzen im deutsch-französischen Kriege. Jahrb. f. G. u. Verw. Bd. 4 (1874).

10) Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik. Arch. f. soz. G. u. Stat. Bd. 4 (1891).

11) Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen im Jahre 1891. I. Allgemeines und die Einkommensteuer. II. Die Gewerbesteuer. Finanzarchiv Bd. 8 (1891) und Bd. 11 (1894).

12) Die Kommunalsteuerfrage. Ausarbeitung eines Referats im Verein für Sozialpolitik. Leipzig und Heidelberg 1878.

13) Artikel: „Finanzen Oesterreichs" und Artikel: „Staatsschulden" in Bluntschli-Brater St.W.B.

14) Artikel: „Staatshaushalt" und Artikel: „Staatsschulden" in Rentzsch's Wörterbuch der V.W.L. [1]).

Keinem anderen staatswissenschaftlichen Specialgebiet hat deutsche Forscherarbeit und deutscher Forscherfleiß so sehr das Gepräge der Eigenart verliehen, wie der Finanzwissenschaft. Ihre heutige blühende Entwickelung ist durchaus den Wurzeln deutscher Wissenschaft entsprossen.

Die deutsche Finanzwissenschaft war aber zu dieser führenden Stellung in so hohem Maße geeignet und vorbereitet, weil sie an die festen Traditionen der älteren Kameralistik und an deren sichere Schulung anknüpfen konnte. Denn die deutschen Kameralisten haben zwar nicht ausschließlich Finanzfragen behandelt, aber sie doch mit besonderem Eifer in den Vordergrund ihrer Erörterungen gestellt. Wie fruchtbringend diese Vorbereitung gewirkt hat, ist schon aus der reichen Zahl selbständiger und systematischer Finanzwerke erkennbar, welche die Fachlitteratur im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts aufzuweisen hat, und das bereits in einer Zeit, als im Auslande die Finanzwissenschaft noch ein unscheinbares Pflänzlein im Blumenbeet volkswirtschaftlicher Systeme war. Die Namen Lotz, Jacob, Soden, Fulda, Malchus, Schön u. a. m. sind beredte Zeugen aus jener Epoche. Eine zweite Entwickelungsphase, mit den 30er Jahren beginnend und bis an die Schwelle der 60er Jahre heranreichend, gruppiert sich um Karl Heinrich Rau als

---

1) Außer diesen Arbeiten und Aufsätzen rein wissenschaftlichen Charakters hat Wagner zahlreiche kleinere publizistische Abhandlungen veröffentlicht, von welchen folgende zu erwähnen sind: Ueber den Stader Zoll (Preuß. Wochenblatt, 1858), Die gegenwärtige österreichische Finanzlage (Preuß. Wochenblatt, 1860), Die politische Seite der österreichischen Finanzlage (Preuß. Wochenblatt, 1861), Oesterreichs Finanz- und Geldzustände zur Zeit des Kriegsausbruchs und Friedensschlusses (Stimmen der Zeit 1859), Der österreichische Staatshaushalt im Jahre 1858 (Stimmen der Zeit, 1859), Oesterreichische Finanzfragen (Stimmen der Zeit, 1860), Die österreichischen Finanzvorlagen (Stimmen der Zeit, 1862), Oesterreichs Finanzlage, Die österreichischen Finanzen im Jahre 1858 und Die Ueberschreitung des österreichischen Nationalanlehens (Westermann's „Unsere Tage", 1859), Flotte und Finanzwesen (Harden's Zukunft, 1898), Die Reichserbschaftssteuer (Berliner Woche 1900). Flottenvorlage u. Deckungsfrage (Tägl Rundschau 1900 8./9. II.). Die Flottenverstärkung u. unsere Finanzen (1900).

Mittelpunkt. Seinem methodisch-systematischen Anschauungskreise gehören als Systematiker auch Umpfenbach und Roscher an, wenn auch des letzteren Finanzwissenschaft erst Mitte der 80er Jahre erschien. An diese schließt sich die neueste Epoche an, von den 60er Jahren bis zur Gegenwart sich hinrankend, und ihre systematischen Träger sind Lorenz von Stein, Albert Schäffle und Adolf Wagner. Diese drei Etappen des Entwickelungsprozesses der deutschen Finanzwissenschaft bezeichnen aber zugleich drei scharf erkenn- und unterscheidbare Stadien eines konsequenten Fortschreitens der Finanztheorie, ihrer Systematik und Methodik. Die Wissenschaft vor Rau steht unter dem Einfluß der wirtschaftsliberalen und individualistischen Abstraktion und wird geleitet und geführt von dem Vorstellungskreise der an der Grenzscheide vom 18. zum 19. Jahrhundert sich anbahnenden neuen Ideen. Sie hat die Folgen aus den rationalistischen Lehren vom Staatsvertrag und Rechtsstaat für das Finanzwesen zu ziehen gesucht. Aber in Deutschland waren diese theoretischen Forderungen nie mächtig genug, um die Finanzlitteratur von den Ansprüchen der Finanzpraxis und Steuerpolitik ganz auf das Gebiet unfruchtbarer Spekulationen abzulenken, wenn auch die doktrinäre Auffassung von der natürlichen und naturgemäßen Beschränkung der Staatsthätigkeiten stark fühlbar wird und eine scharfe Betonung des öffentlichen Charakters der Finanzwirtschaft oftmals zu vermissen ist. Die Richtung der Rau'schen Periode hat diesen Strom wieder einigermaßen in ein sicheres Bett zurückgeleitet. Ihr Hauptverdienst liegt weniger in einer prinzipiellen oder historischen Vertiefung der allgemeinen Grundlagen der Finanzwissenschaft, denn in sorgfältiger Sichtung und Ordnung des wissenschaftlichen Stoffes zu einem abgerundeten Ganzen durch einen übersichtlichen Aufbau. Mit Gründlichkeit, mit Mäßigung und gesundem Urteil wird das umfassende Wissen in Kategorien gegliedert und alle Finanzinstitute werden in die Formen klarer und fester Resultate gegossen, um den Männern, welche in den Parlamenten oder in der Praxis zu wirken berufen sind, eine sichere Handhabe der Entscheidung zu bieten. Eine starke Individualität mit bahnbrechenden und originellen Gesichtspunkten darf man in der Hauptsache hier ebensowenig suchen wie ein strenges, unentwegtes Festhalten an einer grundsätzlichen Stellungnahme.

Die meisten Fortschritte aber verdankt die deutsche Finanzwissenschaft dem Wirken des Dreigestirns Stein, Schäffle und Wagner. Jeder dieser drei Schriftsteller hat die wissenschaftliche Erkenntnis eigenartig in Vorwärtsbewegung versetzt. Lorenz von Stein ist vor allem ausgezeichnet durch eine außerordentlich geistreiche Behandlung finanzwirtschaftlicher Erscheinungen und mit einem umfassenden Wissen ausgerüstet. Seine Hauptstärke ruht in einer kühnen Konstruktionsgabe, die, bestechend und glanzvoll, aber mitunter problematisch und ohne genügende thatsächliche Vertiefung ist und mit eigentümlicher Dialektik eine oft nicht einwandfreie Systematik verbindet. Stets originell und anregend schreitet er über den Zwang thatsächlicher Bedingungen allzuleicht hinweg. Ebenso originell und scharf sind die Darbietungen Albert Schäffle's, der mit einer fast naturwissenschaftlichen Analyse an

die Finanzprobleme herantritt und gleichsam als finanzwissenschaftlicher Physiologe den Bau und die Verrichtungen der Finanzinstitute zergliedert, betrachtet und sie in ihren Wechselbeziehungen und in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit verfolgt. Er ist ein scharfer Theoretiker und ein einsichtsvoller Pratiker zugleich: er erkennt scharf und klar das endliche Ziel, um sich mit dem Erreichbaren und dem innerhalb einer Entwickelungsstufe Möglichen steuerpolitisch zu bescheiden. Wagner steht Schäffle durch die sozialpolitische Auffassung am nächsten, während ihn von Stein, so viele Anregungen er auch ihm verdanken mag, doch die einheitliche Grundanschauung trennt, daß die wissenschaftliche Konstruktion nur dann und nur insoweit berechtigt ist, als sie sich auf die feste Basis geschichtlicher und finanzrechtlicher Thatsachen zu stützen vermag. Beide Männer überragt er aber nicht allein durch den gewaltigen Umfang seiner Finanzwissenschaft, sondern vor allem durch seine methodische Verbindung zwischen Finanztheorie und einem ungeheueren Thatsachenmaterial, welches er in systematischer Weise als gleichwertigen und gleichberechtigten Bestandteil seinem Werke eingegliedert hat.

Adolf Wagner hat sich zuerst wissenschaftlich auf dem Gebiete der Geld- und Bankpolitik bethätigt. Die ersten Anknüpfungspunkte mit der Finanzwissenschaft gewann er zunächst — Ende der 50er Jahre — durch eine Mehrzahl von wesentlich publizistischen Arbeiten, welche in erster Linie schwebende und brennende Fragen des österreichischen Finanzwesens und der österreichischen Finanzpolitik während des italienischen Krieges und nach demselben behandeln und teilweise mit der Geld- und Währungspolitik und dem Staatsschuldenwesen in Zusammenhang stehen. Seine Aufsätze sind aber auch zugleich aufs engste verbunden mit den politischen Tagesfragen des Donaureiches in jener Zeit. Wagner ist somit nicht durch die weite Pforte grauer Theorie in die fruchtbaren Gefilde der Finanzwissenschaft eingetreten, sondern auf dem mühsamen Pfade, welcher über das Studium der praktischen Finanzverhältnisse führt. Diese Beobachtung dürfte in mehr denn einer Richtung auch seine späteren, wissenschaftlichen Neigungen und Arbeitsmethoden erklären. Später hat er dann im (großen) Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater den Artikel „Finanzen Oesterreichs“ und den Artikel „Staatsschulden“ (1861) und in Rentzsch's Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre den Artikel „Staatshaushalt“ und den Artikel „Staatsschulden“ (1864—1866) bearbeitet. Aber die überwiegende Mehrzahl seiner übrigen Beiträge in diesen beiden Sammelwerken sind noch immer Gegenständen des Münz-, Geld- und Bankenwesens gewidmet.

Der systematischen Darstellung der Finanzwissenschaft hat sich Wagner zugewendet, als er dem Wunsche seines Lehrers und Freundes Karl Heinrich Rau entsprechend die 6. Auflage seiner Finanzwissenschaft neu herauszugeben begann. Von dieser erschienen 1871—1872 die beiden 1. Hefte. Allein sehr bald überzeugte sich Wagner, daß er sich in seinen grundlegenden Anschauungen ganz erheblich von denjenigen des Meisters entfernt hatte, daß Plan, Inhalt und Form unter seinen Händen zu seinem eigenen Werk geworden waren. Zudem wichen seine wissenschaftlichen Tendenzen von dem behaglichen Libe-

ralismus und der programmatischen Formulierung Rau's mehr und mehr ab. Obwohl er, gleich seinen Altersgenossen, ursprünglich einer gemäßigt-freihändlerischen Richtung in der Hauptsache zugethan war, huldigte er jetzt einer ausgeprägteren, historisch-relativen Auffassung und mehr und mehr der Erkenntnis, daß dem Staate und seinem positiven Eingreifen ins Wirtschaftsleben eine weitgehende Förderung der gesamtheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsbedingungen zuzusprechen sei. Der Kampf gegen die individualistisch-liberale „Entleerung des Staatsbegriffes" hat auch noch viel später, als ich in den 80er Jahren die Ehre hatte, sein Schüler zu werden, seine scharfe und temperentvolle Polemik ebenso beherrscht, wie sie seine „sozialökonomische" Auffassung erzeugt, seine „sozialpolitische" Richtung genährt und seinen Vorstellungskreis dem „Staatssozialismus" näher gerückt hat. Aus der Gesamtheit dieser Entwickelungsbedingungen, getragen von einer starken Individualität, geleitet und geführt von scharf ausgesprochenen systematischen Neigungen, die gepaart sind mit umfassendem Wissen und staunenswerter Litteraturkenntnis, schuf Adolf Wagner seine große Finanzwissenschaft, welche nunmehr bis zum 4. Bande vorgeschritten ist, einen Monumentalbau, wie die finanzwissenschaftliche Weltlitteratur keinen zweiten aufzuweisen hat (1877—1899). Doch wird es immerhin noch eine geraume Spanne Zeit währen, bis das große Werk abgeschlossen sein wird. Eine Verbindung von Monographie und System fördert es in dreifacher Richtung unsere finanzwissenschaftlichen Kenntnisse. Durch seine prinzipielle Behandlung stellt es eine konsequent abgerundete Finanztheorie dar, in seinem System wird uns ein Bild des gesamten Finanzwesens enthüllt, und endlich durch die umfassende Darstellung des historischen und thatsächlichen Materials bietet es uns eine abgeklärte Uebersicht über Finanzgeschichte und Finanzrecht, namentlich im Bereiche des wichtigsten Teils, der Besteuerung. Und durch letzteren Umstand ist sein Werk zu einem sicheren Führer für alle diejenigen geworden, welche über die Entwickelung der Finanzgesetzgebung und den thatsächlichen Rechtsstand nähere, wissenschaftliche Belehrung suchen.

Da aber das Gesamtwerk von seinem Abschluß noch weit entfernt ist, so erscheinen die beiden Abhandlungen Wagner's in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie (Bd. 3) über die „direkten Steuern" sowie über die „Ordnung der Finanzwirtschaft und den öffentlichen Kredit" als eine sehr willkommene Ergänzung, wenn auch in Anbetracht des beschränkteren Raumes die Darstellung eine gedrängtere werden mußte als diejenige in seiner Finanzwissenschaft. Das Gesamtgebiet dieses Specialfachs hat Wagner in gedrängtester und knappster Fassung in seinem „Grundriß zu Vorlesungen der Finanzwissenschaft in aphoristischer Form" geboten, in welchem besonders die Aufwandsteuern, allerdings auch relativ kurz, behandelt sind.

Unter seinen größeren Aufsätzen sind von prinzipieller Bedeutung „Finanzwissenschaft und Staatssozialismus" mit einer Einleitung über Rau's und Roscher's Finanzwissenschaft in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1887) und „Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik"

im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik (1891). Neben diesen ist auch noch eine Broschüre über Verstaatlichung der Eisenbahnen und soziale Steuerpolitik, zwei Landtagsreden in erweiterter Form, zu nennen (1883). Mit dem Reichsfinanzwesen beschäftigen sich zwei Aufsätze in Holtzendorff's Jahrbuch (1872 und 1874) und mit der Reichssteuerreform eine Abhandlung in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1879). Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen vom Jahre 1891 stellen zwei größere Aufsätze in Schanz' Finanzarchiv dar (1891 und 1894) und über die Kommunalsteuerfrage hat Wagner für den Verein für Sozialpolitik ein größeres Referat ausgearbeitet. Für die Vermehrung der deutschen Flotte ist Wagner im Jahre 1898 in der Harden'schen „Zukunft" mit einem Artikel über „Flotte und Finanzwesen" eingetreten und neuerdings hat er zu gleichem Zwecke in der „Woche" (1900) der „Täglichen Rundschau" (1900) und in einer selbständigen Broschüre (1900) einer „Reichserbschaftssteuer" das Wort geredet.

Die Wagner'sche Finanzwissenschaft bildet einen Teil des „Lehr- und Handbuchs der politischen Oekonomie", welches aus einer Neubearbeitung des Rau'schen Lehrbuchs hervorgegangen war. Die Bezeichnung „Lehrbuch" und selbst „Handbuch" scheint mir aber dieses Werk zu Unrecht zu führen. Vielmehr, wenn jemals auf ein Litteraturwerk der Ausdruck *System* angewendet werden durfte, so ist er für die Leistung Wagner's passend. Und in der That glaube ich, daß man die Eigenart und Ausführung dieses Werks füglich nicht besser charakterisieren kann, denn als System. Es ist ein geschlossenes Ganzes, dessen einzelne Teile festgefügt sind, das Auswirken eines gemeinsamen Planes darstellen und die Prägung einheitlicher Anschauungsweise zeigen. Mit voller Schärfe und Konsequenz ist der Grundgedanke einer *prinzipiell-systematischen* Behandlung und einer *sozialökonomisch-sozialpolitischen* Durchführung erkennbar.

Ich glaube, man kann Wagner's wissenschaftliches Schaffen nur dann recht verstehen und seiner Arbeitsart gerecht werden, wenn man seine Darbietungen als Ganzes unter diesem doppelten Gesichtswinkel würdigt.

Die Finanzwissenschaft und ihre Probleme sucht Wagner in erster Linie einer prinzipiellen Behandlung zu unterziehen. Er will damit die methodische Anschauung vertreten, daß man die Thatsachen der Finanzwirtschaft nicht bloß als solche wissenschaftlich erfassen dürfe, ohne die ihnen inhärenten, treibenden Kräfte zu erforschen. Es genügt nicht die Fragestellung, wie und warum die Einrichtungen des Finanzwesens in dieser oder jener Gestalt erscheinen, sondern es muß auch die letzte Wurzel aufgedeckt werden, aus welcher der Baum erwachsen ist. Nicht nur die historischen und konkreten Erscheinungen sind zu verfolgen, sondern auch die typischen Gruppen- und Artenbildungen. Nicht nur das Produkt der Entwickelung ist zu betrachten, sondern auch die Gesetzmäßigkeiten, typische und generelle Verhältnisse sind abzuleiten. Die wissenschaftliche Technik hat dann diese gewonnenen Resultate abzusondern und zu filtrieren, das Zufällige vom Wesentlichen

und Bleibenden auszuscheiden. Der so dargestellte Stoff ist dann ein kunstvolles Räderwerk, eine abgeklärte, einheitliche Finanztheorie, deren Teile auch eine einheitliche Gesamtwirkung zu erzielen vermögen. Darum und gerade unter diesem Gesichtspunkte hat Wagner auch stets auf die engste Verbindung seiner Finanzwissenschaft mit seinen allgemeinen wissenschaftlichen Anschauungen und mit dem „sozialökonomischen" Vorstellungskreise in seiner „Grundlegung", den größten Nachdruck gelegt. Ein derartiger Konnex muß aber stets in einer abstrakten Fassung und grundsätzlichen Formulierung der Ergebnisse der Untersuchungen den formellen Abschluß finden. Damit ist aber von selbst die Anwendung seiner Forschungsmethode gegeben: das allmähliche, konsequente und zielbewußte Fortschreiten zu allgemeinen, theoretischen Resultaten. Seiner Darstellungsweise eignet daher immer wieder die Voranstellung des Theoretisch-Prinzipiellen in scharfer Umgrenzung und Formulierung als das Ergebnis eines geistigen Entwickelungsprozesses, welcher endlich in der Festhaltung allgemeiner, bleibender Wahrheiten aus der Flucht der konkreten Erscheinungen zur Ruhe kommt.

Mit diesem Verfahren hängt es zusammen, daß die hauptsächlichen Prinzipienfragen bei Wagner in lückenlosem, systematischem Zusammenhang erörtert werden. Seine Darstellung bietet uns nicht bloß eine Nebeneinanderreihung von einzelnen Theorien, sondern einen vollständigen Bau einer in sich geschlossenen Finanzwissenschaft. Diese Neigung zur Systembildung und Systemisierung äußert sich in einer allgemein durchgeführten, nach inneren Gründen angelegten Zusammenschiebung des wissenschaftlichen Stoffes. Die prinzipiell-systematische Behandlung erheischt immer wieder die Herausschälung genereller und hauptsächlicher Feststellungen aus der Menge konkreter Thatsachen. Jede im Finanzwesen auftauchende Erscheinung wird so in einer Reihe von Destillationsprozessen auf ihre letzte allgemeine Formbildung zurückgeführt. Der Vorteil einer derartigen Arbeitsmethode besteht vor allem darin, daß wir stets ein abgeklärtes Bild jeder finanzwirtschaftlichen Einzelerscheinung vorgeführt, erläutert und aufgehellt erhalten. Eine solche systematische Gliederung kann aber mit ihren allgemeinen, knappen, übersichtlichen und verständlichen Prinzipaufstellungen nicht ohne Einfluß auf den Aufbau des Gesamtwerkes bleiben und alle folgenden Erörterungen sind stets im Keime bereits in den vorausgehenden enthalten. Die späteren Ausführungen ergänzen, substanziieren und erweitern die früheren. Im Verlaufe eines so umfangreichen Werkes ist dann allerdings der Uebelstand verknüpft, daß bei dieser Herausschälung vielfach auf das früher Gesagte zurückgegriffen werden muß, Wiederaufnahmen von dort an späteren Stellen notwendig werden. Für den Leser und Benutzer verdichtet sich diese Darbietungsweise nicht selten zu Wiederholungen, die zwar immer in einer etwas anderen Form und in anderer Beleuchtung erscheinen, aber immerhin Rekapitulationen bleiben. Dieser Mißstand wird besonders dadurch fühlbar, daß Wagner, offensichtlich durch das Bedürfnis der Betonung gewisser Hauptprinzipien geleitet, namentlich in der „allgemeinen Steuerlehre" dieser Neigung stark zugänglich ist.

Neben der prinzipiell-systematischen Behandlung läßt kein Punkt seines großen Systems die Eigenart Wagner's so scharf und sicher erkennen, als die Vertretung der „sozialökonomischen Anschauungsweise" und das Wirksamwerden des „sozialpolitischen Prinzips" in die Finanzwissenschaft. Daß er gerade darauf den höchsten Wert legt, hat er an mehr denn einer Stelle nachdrücklichst und zweifellos bekannt. Aber es ist gerade die Stelle, wo sich die Geister scheiden. Und viele, die seiner Grundlegung und Auffassung nahestehen, seine prinzipiellen Gedanken durchaus billigen und teilen, vermögen ihm hier nicht zu folgen: für sie ist das „sozialpolitische Prinzip" in dieser Formulierung nicht annehmbar.

Doch wenden wir uns zunächst einer Analyse der sozialpolitischen Auffassung zu. Die Frage des sozialpolitischen Standpunkts in der Finanzwissenschaft ist vor allem in der Steuerlehre zu erörtern. Wagner definiert die „Steuer" als doppelten, in einer zweifachen Richtung sich erstreckenden Begriff. Steuern im rein finanziellen Sinn sind diejenigen Auflagen oder Abgaben, welche als Zwangsbeiträge von Einzelwirtschaften zur Deckung der allgemeinen öffentlichen Ausgaben kraft der Finanzhoheit des Staates in einseitig bestimmter Weise und Höhe im Sinne von generellen Entgelten und Kostenersätzen der Gesamtheit der öffentlichen Leistungen nach allgemeinen Grundsätzen und Maßstäben eingefordert werden. Steuern im sozialpolitischen Sinn sind Auflagen oder Abgaben, welche zugleich oder allein dem Zwecke dienen, in die auf Grund der Rechts- und Wirtschaftsordnung erfolgte und erfolgende Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens unter die Einzelnen und eventuell weiter in die Verwendung des Einzeleinkommens und -Vermögens regulierend und verändernd einzugreifen. Hier wird demgemäß mit Bewußtsein ein Doppeltes ausgesprochen. Einmal das Prinzip, daß der Steuerzweck nicht mit der Deckung des notwendigen Staatsaufwands erschöpft ist, sondern daß die Steuer und ein Mittel der Regulierung der Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens, zur Korrigierung der Wirkungen des freien Verkehrs ist und sein kann. Sodann aber wird der Steuerbegriff mit der weiteren Zweckfunktion belastet, regulierend in die Verwendung des Einzeleinkommens und -Vermögens einzugreifen. Dieser „erweiterte" Steuerbegriff wird nun weiter in den Abschnitten über die Prinzipien der Besteuerung begründet. Wagner erscheint daher diese sozialpolitische Geartung der Steuer als die Verwirklichung der gerechten, der wahrhaft gerechten Steuerverteilung. Seine sozialpolitische Auffassung hat nicht ausschließlich, aber doch wesentlich bestimmend auf die Anordnung und Reihenfolge der Prinzipien der Besteuerung eingewirkt. Unter den obersten Grundsätzen der Besteuerung stehen an erster Stelle die finanzpolitischen Steuerprinzipien („Ausreichendheit" und „Beweglichkeit"), dann folgen die volkswirtschaftlichen (Wahl „richtiger Steuerquellen und „richtiger Steuerarten"), weiterhin werden die Grundsätze der gerechten Steuerverteilung („Allgemeinheit" und „Gleichmäßigkeit") und endlich die Steuerverwaltungsprinzipien genannt. Ich glaube an dieser Stelle kurz die Bemerkung einschalten zu dürfen, daß man die formale Auf-

einanderfolge nicht überschätzen darf. Eine Rangausweichung unter den einzelnen besteht nach meiner Ueberzeugung überhaupt nicht. Denn die obersten Grundsätze der Besteuerung müssen als ein fest geschlossenes einheitliches Ganzes gefaßt und behandelt werden. Nur miteinander und im organischen Zusammenwirken vermögen sie eine feste und sichere Grundlage für den Aufbau der Steuersysteme abzugeben. Und auch darin stimme ich Wagner vollkommen bei, daß nicht die Forderungen der abstrakten Gerechtigkeit oder die Bequemlichkeit für den Steuerzahler so sehr überwiegen können, daß der eigentliche und ursprüngliche Steuerzweck, die Deckung des Staatsaufwands, vor anderen Gesichtspunkten und Rücksichten zurücktreten darf. Um endlich das entworfene Bild des Wagner'schen sozialpolitischen Standpunkts zu vervollständigen, sei angefügt, daß nach seiner Auffassung die Gleichmäßigkeit verstanden wird als Besteuerung möglichst im Verhältnis zu der in stärkerer Progression als das absolute Einkommen und Vermögen steigenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Hier können dann auch reelle oder materielle Vermögens- und Kapitalsteuern, welche nicht bloß das Einkommen treffen, ernstlich in Frage kommen. Man gelangt dadurch zu einem zwar verschiedenen, aber einheitlichen streng logisch folgerichtigen und rationellen, der wahren Gerechtigkeit entsprechenden Steuersystem, wie es der „sozialen Phase" der Besteuerung angemessen ist.

Daß die ganze Frage eines sozialpolitischen Standpunkts wesentlich mit dem Problem der Gerechtigkeit im Steuerwesen aufs engste zusammenhängt, wird man Wagner ohne weiters zugestehen und ebenso wird man seine Meinung teilen können, daß dieses selbst historisch und in den Fluß der Epochen gestellt ist.

Allein die ganze Anschauungsweise, ein „sozialpolitisches Prinzip" in diesem Sinne und mit den von Wagner gewollten Zwecken kann aus allgemein volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Gründen nicht gebilligt werden. Die ganze Frage hängt natürlich aufs engste mit den allgemeinen Anschauungen über den Zweck und die Aufgaben der Finanzwirtschaft zusammen. Die Stellung, welche dabei die Steuer einzunehmen hat, ist dadurch charakterisiert. Gleich im § 1 des 1. Bd. seiner Finanzwissenschaft bezeichnet Wagner den Staat und die Selbstverwaltungskörper als Gemeinwirtschaften und als besondere Formen der öffentlichen Zwangsgemeinwirtschaften. Als solche haben sie für das ganze Volksleben Aufgaben zu erfüllen, zu deren Durchführung sie wie jede andere Wirtschaft der regelmäßigen Verfügung über Produktionsmittel bedürfen, um die von ihnen begehrten Leistungen herzustellen. Die Finanzwirtschaft hat für die Staatsaufgaben Fürsorge zu treffen und infolgedessen hat sie für die Auslösung derselben die nötigen wirtschaftlichen Mittel bereitzustellen. Nach Wagner gliedert sich demgemäß das System des Finanzbedarfes in vier Gruppen: Bedarf für die verfassungsmäßige, oberste Centralleitung, Bedarf zur Durchführung des Rechts- und Machtzweckes, Bedarf zur Durchführung des Kultur- und Wohlfahrtszweckes und endlich Bedarf für die Finanzverwaltung. Für diesen Bedarfskreis nach den verschiedenen Richtungen hin hat die

Finanzwirtschaft die sachlichen Hilfsmittel dem Staate zu beschaffen, welcher dieser zu seiner Funktion als Gesamtwirtschaft bedarf. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß der äußere Umfang der Finanzwirtschaft von dem Umfang und der Art der jeweiligen Aufgaben und Thätigkeiten des Staates bestimmt wird. Durch diese Ausführungen bekennt sich Wagner zunächst zur grundlegenden Auffassung, daß das Prinzip jeder Finanzwirtschaft in dem organischen Zusammenhang zwischen Finanzbedarf und Deckung beruht. Die Aufgabe der Finanzwirtschaft kann daher nur die sein, die erforderlichen Einnahmen zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben zu beschaffen. Es ist kein Grund vorhanden, einem speciellen Einnahmezweig, wie der Steuer, einen diesen Zweck überschreitenden Wirkungskreis zuzumessen. Es liegen der Steuer daher an sich diejenigen Zwecke fern, welche durch das „sozialpolitische Prinzip" Wagner's erreicht werden sollen und die in letzter Linie auf eine andersartige Verteilung des Volksvermögens und Volkseinkommens auf die Einzelwirtschaften zurückgehen. Die Steuer wird damit zu einem Instrument der Einkommens- und Besitzausgleichung neben ihrer Verrichtung, finanzielle Deckungsmittel zu beschaffen.

Mit der bewußten Prägung des Steuerbegriffs in diese Formen der sozialpolitischen Auffassung wird aber dem Problem der Besteuerung eine Aufgabe zugeteilt, zu der sie technisch nicht befähigt ist und die volkswirtschaftliche und politische Bedenken gegen sich hat. Wagner denkt hierbei wohl in erster Linie an eine scharfe, stark wachsende progressive Einkommenbesteuerung. Eine solche, wie sie Wagner sich vorstellt, kann zwar Vermögens- und Einkommengrößen beschneiden und erheblich kürzen, aber keine Veränderung in der Verteilung dieser Wirtschaftsmittel herbeiführen; sie könnte bestenfalls nur verhüten, daß Vermögensmassen über eine bestimmte Grenze hinauswachsen. Und es ist nicht abzusehen, welche weitere volkswirtschaftliche Folgen dieses Verfahren für die Einkommensbildung überhaupt, namentlich auch für die arbeitenden Klassen und für das gesamte Wirtschaftsleben haben würde. Jedenfalls Unsicherheit aller Verhältnisse und Lähmung alles Unternehmungsgeistes würden die Begleiter dieser Zustände sein. Endlich würde die Wohlfahrt der Volkswirtschaft den Launen zufälliger, parlamentarischer Majoritäten preisgegeben sein, und das ist nur noch ein Schritt und eine einzige Konsequenz des ausgesprochenen Prinzips. Niemand wäre mehr imstande, auf längere Zeit weitausschauende Dispositionen zu treffen wegen der Ungewißheit der kommenden Tage. Und keine Regierung wäre stark genug, solchen Neigungen der Volksvertretung zu immer stärkerer Besteuerung der größeren und großen Einkommen mit Erfolg wirksam entgegenzutreten. Kann auf diesem Wege der Verteilungsprozeß der „freien Konkurrenz" zwar gehindert und beeinträchtigt werden, aber keine andersartige Regulierung des Volksvermögens herbeigeführt werden, so ist eine Beeinflussung der „Verwendung des Einzeleinkommens" vollends praktisch undurchführbar. Man braucht dabei durchaus nicht auf dem Standpunkt der liberalen Oekonomik der Smith'schen Schule zu stehen und das aus dem Wirksamwerden der freien Konkurrenz herausgewachsene

System der Einkommensverteilung und ihre Resultate als das unbedingt richtige und allein gerechte zu halten. Trotzdem kann man Eingriffen in die Verteilung des Volksvermögens und Volkseinkommens mittelbarer Natur das Wort reden und sie in gewissem Umfang rechtfertigen. Nur ist nach meiner Meinung die Besteuerung keinesfalls und unter keinen Umständen ein gangbarer Weg, wenn sie auch auf den ersten Blick als das einfachste und bequemste Mittel hierzu erscheinen mag. Schließlich stößt Wagner noch auf eine finanztechnisch-rechnerische Unmöglichkeit. Er will die Gleichmäßigkeit als Besteuerung verstehen, die in stärkerer Progression wächst als das absolute Einkommen und Vermögen. Würde dieses Prinzip konsequent durchgeführt, so muß mit mathematischer Notwendigkeit ein Punkt eintreten, wo das nach Abzug der Steuer verbleibende Einkommen kleiner ist als jene. Bei folgerichtiger Fortführung wird sich in den nächsten Steuerstufen herausstellen, daß nicht nur der Prozentsatz des verbleibenden Restes stets kleiner wird, je mehr das Einkommen steigt, sondern daß auch die absolute Einkommensrestsumme der späteren Steuerklassen auch absolut niedriger ist als diejenige der vorangehenden. Wo aber hier die „Gerechtigkeit der Besteuerung" liegt, ist schwer einzusehen.

Ich glaube, vom Standpunkt der Finanzwissenschaft wird man einen unlösbaren Widerspruch zwischen der Besteuerung und dem so formulierten soziapolitischen Prinzip finden. Denn man wird eben die Steuern als das betrachten müssen, was sie von Natur sind, nämlich als Abgaben oder Auflagen, die deshalb erhoben werden, weil sie zur Befriedigung der Kollektivbedürfnisse notwendig sind. Die aufzubringende Steuersumme ist dann eine feste, wenn auch stets wechselnde Größe. Ein „sozialpolitisches Prinzip" kann dann meines Erachtens nur bei der Verteilung der gegebenen Steuerlast unter die Einzelwirtschaften zum Austrag kommen. Es ist aber nicht anwendbar auf den Ausbau von Einrichtungen der Besteuerung und kann nicht als entscheidende Ursache für die Verwirklichung des Steuerzwecks in bestimmten Steuerformen und nicht als Ausmaß der thatsächlichen Steuerleistung der Einzelwirtschaften dienen. Für die Teilnahme jedes einzelnen Steuersubjekts hat nur die individuelle und thatsächliche Leistungsfähigkeit zu entscheiden. Dies wird sich dann äußern in einer relativ stärkeren Belastung der leistungsfähigeren Einzelwirtschaften und in einer entsprechenden Entlastung der schwächeren Schultern, in einer auch relativ stärkeren Besteuerung der großen und der fundierten Einkommen und in einer Schonung der kleinen und unfundierten. Ein Eingriff in die Verteilung des Volksvermögens und Volkseinkommens durch die Besteuerung muß dem Steuerwesen durchaus fremd bleiben. Dadurch aber ist keineswegs der Forderung Raum gegeben, daß sich Staat und Gesellschaft überhaupt jeder Einwirkung in den Verteilungsprozeß enthalten sollen. Nach meinem Empfinden ist aber die Methode einer brutalen Repression durch eine verschärfte Besteuerung zu diesem Behufe nicht geeignet. Das ganze Problem läßt sich meines Erachtens nur im Wege der Prävention lösen. Zu den Formerscheinungen dieser zähle ich in erster Linie die Ausdehnung der Staatsthätigkeiten auch auf dem

Gebiete der materiellen Produktion, die Schaffung gesamtheitlicher Organisationen, die geeignet sind, die Auswüchse der individuellen Strebungen im Interesse der Gesamtheit zu dämpfen, und endlich die Förderung aller Organbildung, welche zwischen den Extremen des Besitzes und der Besitzlosigkeit leistungskräftige und existenzfähige Zwischenglieder auf der breiten Grundlage einer gesunden Mittelstandspolitik schaffen. Ueberall kommt es darauf an, nicht die einzelnen Eichen des Waldes durch Abhauen der Aeste in ihrer Entwickelung zu hindern, sondern neben ihnen noch andere nutzbringende Bäume zu pflanzen und zu pflegen, die mit jenen zusammen, wenn sie auch jene nicht an Wert erreichen, den Nutzen des ganzen Waldes erheblich steigern. Es soll dabei andererseits nicht geleugnet werden, daß auch die Steuern, aber nur mittelbar in der Wirkung zu einem solchen Resultate beitragen können. Dies ist aber dann nur eine accidentale Erscheinung, die im Steuerzwecke und in den Grundsätzen der Steuerpolitik selbst nicht liegt. Es sind dies dann begleitende Wirkungen, wie die Mehrzahl staatlicher, finanzwirtschaftlicher und politischer Thatsachen wenigstens indirekt häufig Rückwirkungen auf den Verteilungsprozeß auszuüben pflegt.

Außer den prinzipiellen und systematischen Erörterungen hat Wagner den finanzgeschichtlichen Thatsachen und dem Rechtsstand der Steuerpraxis eine eingehende Darstellung eingeräumt. Das Gebäude, zu dem er dadurch Bausteine liefern will, ist die Herstellung einer vergleichenden Steuerwissenschaft. Zwei starke Bände seiner Finanzwissenschaft hat er dieser Aufgabe gewidmet. Diese erschöpfende Bearbeitung des historischen, gesetzgeberischen und statistischen Materials nimmt eine Idee wiederum auf, an der sich Lorenz von Stein mit mehr Phantasie und konstruktiver Kühnheit denn auf Grund mühevoller Thatsachen- und Materialiensammlung versucht hat. Diese Teile des Wagnerschen Werkes enthalten aber nicht bloß eine Beschreibung der Entwickelung und der Grundlegungen der Steuerpraxis in geschichtlich-statistischer Form, sondern behandeln die einzelnen Gegenstände zugleich in systematischer Zusammenfassung und kritischer Beleuchtung. Es ist auch hier die methodische Tendenz unverkennbar, nicht nur den objektiven Stoff dem Leser darzubieten, sondern ihn zugleich in schon verarbeiteter Gestalt vorzuführen. Dabei waltet stets die Absicht ob, aus der Vielheit der konkreten Erscheinungen die allgemeinen Entwickelungsmomente herauszuschälen, den typischen Werdeprozeß zu schildern und zu kennzeichnen. Aber es werden uns keine losen und abstrakten Sätze geboten, sondern wir lernen immer zugleich auch die Grundlagen kennen, aus welchen die allgemeinen Resultate herausgewachsen sind. So verbindet sich stets das Thatsächliche mit dem Theoretischen, ein unabsehbares Material mit den Anforderungen einer allgemeinen Finanztheorie. Und wer selbst einmal auf einem kleineren Gebiete Gelegenheit hatte, die Verhältnisse der Entwickelung und die positive Gesetzgebung verschiedener Länder in vergleichender Betrachtung zu studieren, der wird die staunenswerte, grundlegende Arbeit zu beurteilen und zu würdigen vermögen, die notwendig war, um die gewaltigen Massen eines

oft schwer zugänglichen und zerstreuten Thatsachenmaterials streng wissenschaftlich und systematisch zu ordnen und darzustellen. Dabei hat Wagner seine ganze Darstellung der Steuerpraxis fast ausschließlich aus den Quellen herausgearbeitet. Ich stehe nicht an zu bekennen, daß ich diese Behandlungsweise als besonders fruchtbringend für die Finanzwissenschaft halte. Ein Hauptverdienst Wagner's besteht meines Erachtens in der Aufnahme der Finanzgeschichte und Finanzgesetzgebung als gleichwertigen Bestandteil in das System der Finanzwissenschaft. Seine systematische Ader und die Neigung zu prinzipieller Gestaltung des Thatsächlichen haben ihn aber andererseits davor bewahrt, das Schiff der Finanzwissenschaft auf die Sandbank eines konkretisierenden Nebeneinanders von systematisch zusammenhanglosen Materialien zu steuern. Dies aber wird eine erfreuliche Errungenschaft und ein festes Besitztum unserer Wissenschaft bleiben. Bei Rau und Roscher fehlen diese Partien als selbständiges Ganzes; die thatsächlichen Verhältnisse erscheinen nur als Beispiele und Belege theoretisch formulierter Ansichten. Bei Stein dringt schon die Empfindung der Notwendigkeit eines breiteren, positiven Substrates hervor, allein die Ausführung dieser Absicht scheitert an der sachlichen Unzulänglichkeit; und auch Schäffle läßt oftmals die konsequente und vor allem die allseitige Zusammenfassung des Thatsachenmaterials vermissen. Bei beiden hat sich der Gedanke noch nicht zu einem Integrum des Systems durchgerungen. Noch immer ist Finanzgesetzgebung und Finanzstatistik mehr eine „Probe aufs Exempel" oder Arabeske oder Staffage. Wagner bedeutet hier einen wesentlichen Fortschritt in der Entwickelung.

Es wäre zwar ein verlockender Vorwurf, auf der Grundlage der eben geschilderten allgemeinen methodischen und systematischen Anschauungen und Richtungen Wagner's sein ganzes System und seinen Vorstellungskreis einer näheren Betrachtung im einzelnen zu unterziehen und seinen einzelnen Theorien kritisch weiter nachzugehen. Allein damit würde diese litterarhistorische Skizze den ihr vorgezeichneten Rahmen weit überschreiten. Sie hat sich ja keine andere Aufgabe gestellt, als zu versuchen, die Grundlinien des Charakterbildes Adolf Wagner's in seiner Stellung zur Finanzwissenschaft zu zeichnen. Den Boden für unsere Beurteilung hat vor allem Wagner's Hauptwerk, seine Finanzwissenschaft, abgegeben. Für die Erkenntnis seiner systematischen Stellung kommen weiterhin seine beiden Abhandlungen in Schönberg's Handbuch über die direkten Steuern, die Ordnung der Finanzwirtschaft und über den öffentlichen Kredit in Betracht. Diese Arbeiten tragen das gleiche Gepräge wie die „Finanzwissenschaft", sind von den gleichen Grundideen erfüllt, geben aber wegen ihrer durch die Raumfrage wegen ihrer größeren Knappheit weniger Gelegenheit, die Individualität des Verfassers zum Auswirken zu bringen. Dagegen enthalten die beiden Zeitschriftenaufsätze über „Finanzwissenschaft und Staatssozialismus" (Z. f. Staatsw., Bd. 43) und „Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik" (Arch. f. soz. G. und St., Bd. 4) in ihren Detailausführungen mancherlei beachtenswerte Aufschlüsse über Wagner's Grundanschauungen und Eigenart. Sie bilden gleichsam die Folie zu seinen größeren Werken. Auch hier müssen wir auf eine Wiedergabe des Einzelnen verzichten.

Ich möchte aber diese zusammenfassenden Betrachtungen nicht schließen, ohne wenigstens auf zwei Seiten seines Systems hinzuweisen, die wiederum wichtig sind für seine Stellung zur Finanzwissenschaft. Einmal hat Wagner mit ganz besonderem Nachdruck die hervorragenden Einflüsse betont, welche der Finanzwirtschaft aus dem sogenannten „Privaterwerb“ und den privatwirtschaftlichen Einnahmequellen, aus Staatsvermögen, Staatsanstalten, Staatseisenbahnen u. s. w. erwachsen. Namentlich spricht er sich zu Gunsten des Staatseisenbahnensystems gegenüber den Privatbahnen unbedingt aus. Die Erörterungen über die Eigentums- und Bewirtschaftungsfrage dieser Einnahmequellen sind ausführlich und ungemein gründlich, sie konzentrieren sich aber stets in der ausdrücklichen Hervorhebung der Wichtigkeit dieser Einkünfte für den Staatshaushalt. Hier hat Wagner entschieden die Mängel und Einseitigkeiten der liberal-individualistischen Nationalökonomie berichtigt und diesen Einnahmequellen die ihnen gebührende Stellung eingeräumt. Auch die ablehnende Haltung der älteren Doktrin gegenüber der Bewirtschaftung dieser Ertragsobjekte durch den Staat hat Wagner endgiltig widerlegt. Die glänzenden Erfolge der preußischen Eisenbahnverwaltung, auch in finanzpolitischer Hinsicht, haben ihm entschieden Recht gegeben. Auf die Wichtigkeit der privatwirtschaftlichen Einnahmequellen für den Staatshaushalt hat er aber schon zu einer Zeit hingewiesen, als man auf diesem Gebiete in weiten Kreisen sehr geteilter Meinung war und das Wort omnis universitas male administrat sich einer starken Anerkennung erfreute. Es ist dies wiederum ein Beweis, daß im Finanzwesen gerade auch die Theorie den praktischen Bedürfnissen wesentlich und mit Erfolg vorgearbeitet hat.

Sodann aber enthalten die Forschungen Wagner's einläßliche Untersuchungen über die materielle und formelle Ordnung der Finanzwirtschaft. Diese Kapitel im System einer Finanzwirtschaft sind von Wagner einläßlicher behandelt worden, als in den meisten Veröffentlichungen vor ihm. Der Lehre vom Budget und von der Finanzverwaltung, den Erscheinungen des Finanzdienstes, den Einrichtungen des Etats-, Zahlungs- und Rechnungswesens sind gründliche Betrachtungen gewidmet. Ueber 200 Seiten sind auf diese Darbietungen verwendet. Damit hat er uns ein anschauliches Bild gezeichnet, wie sich in technischer Einzelarbeiten die Funktionen des öffentlichen Haushalts erfüllen. Systematisch ist dabei beachtenswert, daß Wagner in den Bau der Finanzwissenschaft eine Finanzverwaltungslehre eingliedert, welche jene zu ergänzen hat. Und dies ist ein Gesichtspunkt, den wir auch in anderen Abteilungen des Werks wiederfinden, namentlich in den Partien über die Thatsachen der Besteuerung in den einzelnen Ländern. Auch hier lernen wir in einer großen Zahl von verwaltungstechnischen Einzelheiten das Zusammenwirken der Teile zu einem einheitlichen funktionellen Prozeß kennen.

Wenn wir rückblickend auf unsere vorausgehenden Betrachtungen noch einmal die Verdienste Wagner's, um die Finanzwissenschaft kurz zusammenfassen dürfen, so möchten vier Richtungen zu konstatieren sein. Zunächst hat er seine Finanzwissenschaft auf der Grundlage einer

prinzipiell-systematischen Behandlungsweise aufgebaut und sodann die sozialökonomische Auffassung und das sozialpolitische Prinzip auch auf die Finanzwissenschaft angewendet, eine Ueberzeugung, deren Grundgedanke ohne Zweifel richtig ist, wenn auch das Geltungsbereich von Wagner zu sehr ausgedehnt wird. Endlich hat er dem Thatsachenmaterial in der Finanzwissenschaft neben der allgemeinen Theorie einen selbständigen und gleichberechtigten Platz gesichert und eine größere Zahl der finanzwissenschaftlichen Theorien feiner ausgebaut und tiefer begründet. Sein Lebenswerk stellt für die Entwickelung der Finanzwissenschaft — und darüber kann kein Zweifel obwalten — einen Markstein und Wendepunkt dar: er hat feste Grundlagen geschaffen, auf welchen die jüngere Wissenschaft sicher fortbauen kann und er wirkt überall fruchtbar und anregend auch da, wo man im einzelnen seine Lehrmeinungen nicht zu teilen vermag. An dieser Stelle möchte ich nur noch der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß Wagner uns in nicht zu ferner Zeit mit den noch ausstehenden Bänden seines großartig angelegten Werkes erfreuen möge!